



Allgemeine Hinweise zur Elektrofischerei

Rechtsgrundlage:

§ 5 der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische vom 27. Oktober 1992 aufgrund des § 37 Ziffer 18 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674).

Nach § 4 a der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische ist beim Fischfang u. a. die Verwendung betäubender Mittel grundsätzlich verboten.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung darf die Elektrofischerei nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde (Regierungsbezirk Gießen: Regierungspräsidium Gießen) ausgeübt werden. Die Genehmigung darf unter Beachtung von Art. 15 und 16 der FFH-Richtlinie nur für

- fischereiliche Hegemaßnahmen,
- zum Aalfang,
- zum Fang von Laichfischen,
- zu Forschungs- und Lehrzwecken und
- im Notfall

erteilt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 ist die Genehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich und befristet für genau bezeichnete Gewässer auf Widerruf zu erteilen.

Im Rahmen der Genehmigungsantragstellung ist der Zweck der beabsichtigten Maßnahme deshalb unter Angabe des geplanten Zeitraumes und der genauen Strecke des zu befischenden Gewässers detailliert zu erläutern.

Bei Einzelgewässern soll dem Antrag eine Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit den jeweils geplanten Probestellen beigelegt werden. Bei mehreren Gewässern ist eine Übersichtskarte vorzulegen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung ferner die Vorlage des Befähigungsnachweises zum Bedienen des Elektrofischereigerätes (Bedienungsschein) und der Nachweis darüber, dass das Elektrofischereigerät einschließlich seines Zubehörs den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Zulassungsschein und aktuelle TÜV-Bescheinigung – nicht älter als 3 Jahre).

Weiterhin ist der gültige Fischereischein des Elektrofischers vorzulegen.

Für die Dauer der Maßnahme ist eine die Risiken der Elektrofischerei abdeckende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Kosten:

Für die Genehmigung werden Verwaltungskosten nach Nr. 7324 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 06. November 2006 (GVBl. I S. 574) in Höhe von 32,00 € erhoben.

Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen und Hinweisen verbunden:

1. Der Elektrofischer hat selbst den Fischfang auszuüben und muss sich dabei mindestens einer weiteren Person als Hilfskraft bedienen. Diese ist auf die sie betreffende Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen Sorgfaltspflichten hinzuweisen.
2. Der Fischfang mit Elektrizität darf nur unter Verwendung von Gleichstrom oder Impulsstrom ausgeübt werden. Die Anwendung von Wechselstrom ist verboten.
Aus tierschutzrechtlichen Gründen wird die Verwendung von Gleichstrom empfohlen.
3. Die Ausübung der Elektrofischerei ist nach Häufigkeit, Art und Umfang des zu entnehmenden Fangs so zu beschränken, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Fischereiausübungsrechts Dritter oder eine Störung des ökologischen Gleichgewichts ausgeschlossen ist.
4. Vor der Durchführung der Elektrobefischungsmaßnahme muss der Fischereirechtsinhaber oder, im Fall der Verpachtung des Fischereirechtes, der Fischereipächter informiert werden.
5. Die nicht nur kurzzeitige Entnahme (zu Zwecken der Bestimmung von Art, Länge und Gewicht) von Fischen der in den §§ 1 und 2 Abs. 1 der o. a. Verordnung angeführten Arten ist untersagt. Ihr Vorkommen ist im Protokoll zu vermerken.
6. Über das Ergebnis des Elektrofischfangs hat der Elektrofischer nach dem in der Anlage beigefügten Formblatt Buch zu führen. Die Fangergebnisse der Elektrobefischung sind der Genehmigungsbehörde spätestens nach Fristablauf unaufgefordert einzureichen.
7. Die zum Nachweis der Berechtigung erforderlichen Unterlagen (Befähigungsnachweis zum Bedienen des Elektrofischereigerätes - Bedienungsschein - und die Bescheinigungen über die Prüfung des Elektrofischereigerätes – Zulassungsschein und aktuelle TÜV-Bescheinigung (nicht älter als 3 Jahre) - sowie den gültigen Fischereischein) hat der Elektrofischer bei Ausübung der Elektrofischerei mit sich zu führen und auf Verlangen kontrollberechtigten Aufsichtspersonen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
8. Die fischereirechtliche Genehmigung umfasst nicht die evtl. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse.
Z. B. ist für Elektrobefischungsmaßnahmen in ausgewiesenen Naturschutzgebieten und in einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten ein gesonderter Befreiungsantrag bei der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zu stellen.
9. Elektrobefischungsmaßnahmen sind grundsätzlich auf wenige unumgängliche Ausnahmen zu beschränken und dürfen aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht zur ständigen Regel werden.